



Kanton Zürich  
**Finanzdirektion**



**Ernst Stocker**  
Regierungsrat

Walcheplatz 1  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 33 02  
Fax +41 43 259 51 50  
finanzdirektion@fd.zh.ch  
www.fd.zh.ch

An die Adressaten  
der Vernehmlassung

Referenz:  
PA GEKO 2018-0087

7. Juni 2018

**Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochenarbeitszeit, Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Massnahme zur Beibehaltung, respektive Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität des Kantons Zürich soll die Ferienregelung angepasst und den 21- bis 59-jährigen Angestellten eine zusätzliche Ferienwoche verschafft werden. Weil dies aber zu keiner finanziellen Belastung des Kantons führen soll, werden die Wochenarbeitszeit von 42 auf 42.5 Stunden verlängert und zudem die in den letzten Jahren stets zusätzlich gewährten zwei Urlaubstage über den Jahreswechsel in den Ferienanspruch eingerechnet.

Diese Änderungen führen zu einem Anpassungsbedarf der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111). Im Zuge der notwendigen Anpassungen bietet sich ausserdem die Gelegenheit, die geltende Rechtslage betreffend den Bezug und die Übertragung der Ferientage zu verdeutlichen. Die Lehrpersonen der Volksschule werden von der Änderung des Ferienanspruchs (§ 79 VVO) und der Wochenarbeitszeit (§ 116 VVO) ausdrücklich ausgenommen. Die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschule sind aufgrund des Systems der Lektionenverpflichtung (§ 14 Mittel- und Berufsschullehrer-vollzugsverordnung, LS 413.112) von der Änderung nicht betroffen.

In der Beilage finden Sie die Vernehmlassungsvorlage in Form einer Synopse und der dazugehörigen Weisung. Die Unterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form unter [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch) zur Verfügung.

Sollten weitere Bestimmungen (insbesondere in Spezialgesetzen) von der VVO-Änderung betroffen sein, bitten wir Sie, uns diese zu nennen.

Die Inkraftsetzung der Änderungen soll bereits per 1. Januar 2019 erfolgen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Vernehmlassungsfrist verkürzt (§ 14 Rechtsetzungsverordnung).



Wir laden Sie ein, dem Personalamt Ihre Stellungnahme bis am **Freitag, 13. Juli 2018**, direkt zukommen zu lassen (Postadresse: Personalamt des Kantons Zürich, Rechtsabteilung, Walcheplatz 1, 8090 Zürich). Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg (in Form einer Worddatei) zukommen lassen (E-Mailadresse: [vernehmlassungen@pa.zh.ch](mailto:vernehmlassungen@pa.zh.ch)).

Freundliche Grüsse

Ernst Stocker  
Regierungsrat

Beilagen

- Entwurf RR-Antrag (Weisung) "Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung), Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochenarbeitszeit" vom 6. Juni 2018
- Synoptische Darstellung "Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung), Erhöhung des Ferienanspruchs und Verlängerung der Wochenarbeitszeit" vom 6. Juni 2018